

Beglaubigung von Ablichtungen

- Grundlage: Verwaltungsverfahrensgesetz § 33
- die Ablichtung muß mit dem Original übereinstimmen
- eine Beglaubigung bis zu 3 Seiten kostet 2,56 €, jede weitere Seite kostet 0,51 €; Beglaubigungen zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung oder der Rente sind gebührenfrei;
- keine Beglaubigung von Kopien in Grundstücksangelegenheiten, Erbschaftssachen, Hypotheken-, Kreditverträge, Vereinssachen, Vorlagen, die beim Amtsgericht vorgelegt werden - diese bedürfen der öffentlichen Beglaubigung durch das Ortsgericht oder einen Notar;
- ebenfalls dürfen nicht beglaubigt werden: Kopien von Ausweisen oder Pässen, Personenstandsurkunden, Vorlagen in ausländischer Sprache (Amtssprache ist deutsch);